



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL ServiceDesk@itzbund.de

DATUM 29. August 2018

BETREFF **ATLAS – Info 3283/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3283/2018** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr: Einfuhren von Feuerwerkskörpern

a) Neue Unterlagencodierung 8GIO

Die Vorabmitteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung - und Forschung (BAM) über die beabsichtigte Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung (§§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 25 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 4 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz) sind künftig mit der Unterlagencodierung 8GIO anzumelden.

b) Erforderliche Angaben in der Zollanmeldung bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern

Werden Feuerwerkskörper der Warennummer 3604 1000 00 0 zur Einfuhr angemeldet, prüft die Zollstelle die Zulässigkeit der Einfuhr nach den sprengstoffrechtlichen Regelungen. Für

diese Prüfung sind für alle Feuerwerkskategorien in der Zollanmeldung folgende Angaben zwingend erforderlich:

- Bezeichnung des jeweiligen Artikels,
- Angabe der dazugehörigen Bescheidnummer über die Zuordnung zu einer Lager- und Verträglichkeitsgruppe¹ (Unterlagencodierung 8GHU),
- bzw. wenn dieser Bescheid noch nicht vorliegt, Angabe der o.a. Vorabmitteilung der BAM (Unterlagencodierung 8GIO) und
- Angabe der dazugehörigen EG-Baumusterprüfbescheinigung(en)² (Unterlagencodierung 8GAR).

Beispiel: Fontäne 123, D/BAM-XXXX/2018, 0589-F1-XXXX; ...

Diese Angaben sind in der Zollanmeldung im Feld „Warenbezeichnung“ zu vermerken. Sollte der Platz dort nicht ausreichend sein, kann das Feld „Positionszusätze“ genutzt werden, ggf. sind weitere Positionen anzumelden. In den Unterlagen zur Position müssen die vorgenannten Unterlagencodierungen jeweils nur einmal angegeben werden. Im Feld „Nummer der Unterlage“ wäre ein Hinweis auf die Warenbezeichnung aufzunehmen.

Sollten vorgenannte Angaben in der Zollanmeldung schlüssig sein (eindeutige Zuordnung von Artikel, Bescheidnummer und EG-Baumusterprüfbescheinigung) und damit von der Zollstelle anhand der amtlichen Bekanntmachungen der BAM geprüft werden können, müssen die Unterlagen 8GHU und 8GAR regelmäßig nicht vorgelegt werden.

Andernfalls sind sämtliche Bescheide und Baumusterprüfbescheinigungen in den Unterlagen zur Position mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden sowie zusätzlich eine Aufstellung vorzulegen, die die Zuordnung der eingeführten Artikel zu den vorgenannten Unterlagen ermöglicht.

¹ Die Bescheidnummer über die Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung für Feuerwerk ist i.d.R. wie folgt aufgebaut:

II.3 (steht für den Fachbereich der BAM) / XXXX (fortlaufende Nummer) / XX (Jahr)

oder

D/BAM (steht für die BAM) - XXXX (fortlaufende Nummer) / XX (Jahr).

² Die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung setzt sich folgendermaßen zusammen:

0589 (Kennnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat; 0589 steht für die BAM; andere vierstellige Nummern stehen für andere benannte Stellen innerhalb der EU) - F2 (Produkttyp wie z.B. Feuerwerk der Kat. 2) - XXXX (fortlaufende Nummer).

Vorabmitteilungen der BAM werden regelmäßig zur Vorlage in Kopie angefordert werden, da diese von der Zollstelle nicht auf den Internetseiten der BAM eingesehen werden können.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass die Klassifizierung nach dem Gefahrgutrecht dabei nicht den Nachweis der Zuordnung zu einer Lager- und Verträglichkeitsgruppe ersetzt. Außerdem sind für die Einfuhr von Feuerwerkskörpern ggf. neben den o.a. Nachweisen weitere Unterlagen aus sprengstoffrechtlicher Sicht erforderlich (z.B. Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz).

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.